

## Satzung des TSV Durach

### § 1 - Name, Sitz und Zweck.

1. Der 1921 in Durach. gegründete Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Durach 1921 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Durach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kempten eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral. **Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen, sowie Tätigkeiten im Dienst des Vereins angemessen vergüten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.**

### §2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der diese Aufgabe an die Abteilungsleiter delegieren kann. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. **Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmebeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.**
2. **Ehrenmitgliedschaft / Ehrenordnung-** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt **und sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Regularien für alle weiteren Ehrungen sind in der vom Vorstand erstellten Ehrenordnung festgelegt.**

### §3 - **Beendigung** der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bzw. den zu ständigen Abteilungsleiter zu richten. **Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.**
2. Der **Vereins**austritt/**Abteilungs**austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibbrief zuzustellen. Bei Ausschluss gemäß a) - d) kann nach Beschluss des Vorstandes die Wiederaufnahme erfolgen. Dabei sind bei Ausschluss nach b) alte Rückstände zu begleichen.

( anstelle des § 4 alt „ Maßregelungen „ )

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung des Stimmrechts.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel, den Zweck des Vereins einzusetzen und der Beitragspflicht termingerecht nach zu kommen.

#### § 5 - Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, Sonderumlagen zu erheben.  
Die Beitragserhebung erfolgt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und ist mittels Bank-  
einzug im voraus zu entrichten. Über Ermäßigung bzw. Freistellung kann der Vorstand  
entscheiden. Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet wenn ein Mitglied  
vorzeitig aus dem Verein entweder auf Grund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam  
gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine  
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ( Ausnahmen s. § 16 Aufwandspenden )

#### § 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den jeweils gültigen .Regelungen des aktiven und  
passiven Wahlrechts. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung und den  
Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

#### § 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

#### § 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet **einmal im Kalenderjahr** statt.  
**Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.**
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder **dies** schriftlich **unter Angabe des Zwecks und der Gründe** beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im *gemeindlichen Bekanntmachungsblatt* oder einem diesem entsprechenden Organ **sowie durch die Vereins-Homepage**.  
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer **mit Antragstellung auf Entlastung des Schatzmeisters und Genehmigung des Kassenberichtes**
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.**
7. **(ersetzt) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.**
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von Mitgliedern
  - b) vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand
  - c) von den Abteilungen
 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
9. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung eingehen, werden nur dann behandelt, wenn deren Dringlichkeit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## 11. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

### § .9 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ( höchstens 5 Personen )  
dem / der 1. Vorsitzenden  
dem / der 2. und 3 Vorsitzenden ( gleichberechtigte Stellvertreter )  
dem / der Schatzmeister / in und  
**dem /der Schriftführer / in**  
gegebenenfalls dem / der Geschäftsführer / in  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / der 1.Vorsitzenden  
durch einen seiner beiden Stellvertreter **oder durch den / der Schatzmeister / in**  
vertreten.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle  
der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
  
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer  
Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren  
Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig sind. Der erweiterte Vorstand  
ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. Im Rahmen  
seines Aufgabenbereichs kann der Vorstand über Ausgaben in eigener Zuständigkeit  
entscheiden, deren Höhe vom erweiterten Vorstand von Jahr zu Jahr neu festgelegt wird
  
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht , an allen Sitzungen der Abteilungen  
und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### § 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand, den Abteilungsleitern  
mit Pressewart und aus Mitarbeitern, deren Zugehörigkeit der geschäftsführende Vorstand festlegt.
2. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.  
Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei  
Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder  
anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand = erweiterter  
Vorstand berechtigt, ein neues :Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören :
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von  
Anregungen des Mitarbeiterkreises.
  - b) Die Beratung und Aufstellung eines Etats für das laufende Geschäftsjahr.
  - c) Aufnahme, und in besonderen Fällen Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Entscheidungen über angemessene Vergütungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins.**
 Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf auch für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden,  
deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden.

### § 11- Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstands.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen in einem Umfange eingehen, dessen Höhe im Einzelfall von Jahr zu Jahr durch den erweiterten Vorstand festgelegt wird.

### § 12 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 - Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. **Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verein werden.**
2. **Die Wahlen werden von einem 3-köpfigen Wahlausschuss durchgeführt. Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**
3. **Das Mindestalter für die zu wählenden Vorstandmitglieder sowie der Kassenprüfer und der Fahnenabordnung beträgt 18 Jahre.**
4. **Jede Funktion ist in einem separaten Wahlvorgang zu wählen.**
5. **Die Wahlen sind geheim durchzuführen. ( s. § 8 Ausnahmen )**
6. **Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die zu wählende Person und die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.**
7. **Die Amtszeit des alten Vorstandes endet mit der Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.**
8. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bleibt die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ist unverzüglich ein außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.**

## § 14 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. **Geprüft wird das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.** Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters **und die Genehmigung des Kassenberichtes.**

Die Kassen der Abteilungen unterstehen in Bezug auf Prüfung dem Schatzmeister, der sie im Rahmen der kaufmännischen und steuerlichen Bestimmungen in die Hauptkasse einzubringen hat.

## § 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der *anwesenden* stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. **Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.**
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Durach mit *der* Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports **in Durach** verwendet werden darf

## § 16 Aufwandsspenden

Aufwandsspenden können beim TSV Durach 1921 e. V. folgende Personen geltend machen:

Vorstandmitglieder

Abteilungsleiter

Übungsleiter

Helfer, die von den jeweiligen Abteilungsleitern für Tätigkeiten im TSV eingeteilt werden

Aufwandsspenden können nur in angemessener Höhe geltend gemacht werden gegen Vorlage genauer Aufzeichnungen ( Formblatt ), die vom Abteilungsleiter bzw. vom Vorsitzenden abgezeichnet sind.

Aufwandsspenden sind:

Betriebskosten für einen PKW, Telefonkosten, Portoauslagen, Reise- und Übernachtungskosten und Geleistete Arbeitskosten

Für vorstehenden Personenkreis besteht Anspruch auf Aufwändungsersatz

§ 17 Ehrenamtsfreibetrag

Ehrenamtliche die im Dienste des Vereins Tätigkeiten ausüben, können außerhalb des § 3 Nr.26 a ESTG (so genannte Übungsleiterpauschale) auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr.26 a ESTG ( Ehrenamtspauschale ) entsprechend honoriert werden.

§ 18 Inkrafttreten

*Die Neufassung der Satzung wurde an die heutigen Bedürfnisse angepasst und ersetzt die bisherige Satzung vom 17.10.1975 sowie die Ergänzung vom 16.05.2000.*

*Die neue Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.03.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in kraft.*

Durach, den 13.03.2009